



Antwort zur Anfrage Nr. 0761/2019 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (FW-G)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wo und für welche Stadtteile werden diese Beiträge zukünftig erhoben?

Die wiederkehrenden Beiträge werden für die Erneuerung, Erweiterung, den Umbau oder für die Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Mainz seit 1989 erhoben. Es werden nur die tatsächlich beitragsfähigen Investitionskosten des Vorjahres innerhalb eines Abrechnungsgebiets (AG) auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Die zukünftige Erhebung der Beiträge hängt von den tatsächlichen Straßenausbaumaßnahmen in den einzelnen Abrechnungsgebieten ab.

Für das Jahr 2018 werden die Ausbaubeiträge für das AG 03.00 Mombach, das AG 01.01 City/Neustadt und AG 01.04 Oberstadt erhoben.

2. Wann wurden die Bürgerinnen und Bürger (Grundstückseigentümer) jeweils informiert?

Erforderlich ist eine vorherige Unterrichtung der betroffenen Grundstückseigentümer vor Beginn der Baumaßnahme, in Bezug auf die zukünftige Kostenbeteiligung, nur bei einmaligen Ausbaubeiträgen (Umlage nur auf die Grundstückseigentümer der ausgebauten Straße) oder vor der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (§ 7 Abs. 6, Satz 1 bis 4 Kommunalabgabengesetz Rhld.-Pfalz in Verbindung mit § 10 a Abs. 7 KAG).

Im AG 03.00 Mombach ist eine Unterrichtung der Grundstückseigentümer durch ein Informationsschreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR, im Zusammenhang mit dem Bescheid-Versand für das Jahr 2016, am 07.06.2017 erfolgt.

3. Gibt es aus Sicht der Stadt bei den geplanten Baumaßnahmen ein Mitspracherecht der Grundstückseigentümer, die 60 % bzw. 65 % der Gesamtkosten bezahlen müssen?

- a. Wenn ja: wie wurde darüber informiert?
- b. Falls nein: Warum hat die Stadt lediglich informiert und keine alternativen Lösungen zur Auswahl gestellt?
- c. Was spricht aus Sicht der Stadt gegen eine echte Bürgerbeteiligung?

Grundsätzlich ist festzuhalten: Die Grundstückseigentümer werden ausschließlich an den anrechenbaren Investitionskosten mit 60 bzw. 65 % beteiligt. Alle nicht anrechenbaren Investitionskosten trägt die Stadt Mainz alleine, zusätzlich zu ihrem Anteil von 40 bzw. 35 % der anrechenbaren Kosten. Nicht anrechenbare Investitionskosten sind beispielsweise: Reparaturmaßnahmen, Bänke, Spielgeräte und in der Hauptstraße Mombach die provisorische Befestigung der Fahrbahn für den Marathon.

Die Bürgerbeteiligung ist fester Bestandteil des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt und bietet den Interessierten, somit auch den Grundstückseigentümer, eine Möglichkeit, ihre Meinung, u. a. im Hinblick auf den Umfang der Planung, mitzuteilen. Die Höhe der geplanten Kosten richtet sich außerdem nach den Vorgaben des Programms Soziale Stadt sowie nach den Entscheidungen der Gremien.

Im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße gab es für alle Bürgerinnen und Bürger folgende Möglichkeiten der Beteiligung:

- Planungswerkstatt I (2009)
- Planungswerkstatt II (2009)
- eine Informationsveranstaltung zum 1. BA (2014)
- zwei Informationsveranstaltungen zum 2. BA (2016)
- zwei Informationsveranstaltungen zum 3. BA (2017 und 2019)
- Präsentation der Planung jedes Bauabschnitts im Ortsbeirat

Im Zuge der Umgestaltung der Großen Langgasse gab es folgende Möglichkeiten der Beteiligung:

- Bürgerbeteiligungen (03.2016, 05.2016 und 10.2016)
- Bürgerbeteiligung im Zuge der Bauvorbereitung (2017)
- Bürgerbeteiligung im Zuge der Bauvorbereitung (2018)

Im Zuge der Umgestaltung der Boppstraße gab es für alle Bürgerinnen und Bürger folgende Möglichkeiten der Beteiligung:

- 1. Bürgerbeteiligung (2016)
- 2. Bürgerbeteiligung (2017)
- Bürgerinformation (2018)
- Präsentation der Planung im Ortsbeirat

Darüber hinaus wurden angeboten: Informationen, Artikel und Terminbekanntgaben in den Medien, auf Nachfrage telefonisch, per Mail, in der Sprechstunde der Sozialen Stadt, in der Ortsverwaltung, bei den Bauverantwortlichen direkt und im Internet

4. In der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung der Beiträge ist der Kontext zu § 10a des Kommunalabgabengesetzes hergestellt. Danach sind z.B. bei Durchgangsstraßen mindestens 20 % aus kommunalen Mitteln zu finanzieren. Tatsächlich zahlt die Stadt z.B. in der Mombacher Hauptstraße nur 3,5 % der Kosten. Warum wird diese Vorgabe missachtet?

Gemäß § 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein, dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil), außer Ansatz. Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils sind sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten. Dabei ist der gesamte, von den Anliegergrundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten.

Im AG Mombach beträgt der Gemeindeanteil 35 % der beitragsfähigen Kosten.

Der komplette Gemeindeanteil liegt höher, da auch die nicht beitragsfähigen Investitionskosten ebenfalls von der Gemeinde zu tragen sind.

Bei Fördermaßnahmen bezuschusst das Land Rheinland-Pfalz den städtischen Anteil. Eine Bezuschussung des Anteils der Grundstückseigentümer sieht der Landesgesetzgeber nicht vor. Denn gemäß § 18 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) dürfen Zuweisungen für Investitionen nur gewährt werden, sofern die Investitionskosten nicht oder nicht restlos durch Entgelte (Gebühren und Beiträge) gedeckt werden können. Die Zuweisung durch das Land wird somit nur zu den Auszahlungen gewährt, die aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde zu tragen sind.

Mainz, 17.04.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete